

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende

## Satzung für die Benutzung der Freisportanlagen der Stadt Rehau am Schulzentrum Rehau

### § 1 Begriffsbestimmungen

Die **Freisportanlagen** bestehen aus dem Hartplatz mit den dazu gehörenden Kugelstoß-, Hoch- und Weitsprunganlagen, der 100-m-Kunststoff-Laufbahn, dem Rasensportplatz sowie den dazugehörigen Umkleiden und Duschen für den Außenbereich.

**Nutzer** ist jede Einzelperson, die den Bereich der Freisportanlagen im Rahmen einer Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung benutzt.

**Besucher** ist jede Einzelperson, die einer öffentlichen Veranstaltung auf den Freisportanlagen beiwohnt, ohne die Freisportanlagen selbst im Rahmen des § 5 dieser Satzung zu benutzen.

Zur **Nutzung berechtigte Organisation** sind Schulen, Vereine, Verbände, sonstige Vereinigungen, Unternehmen und Gewerbetreibende, denen die Nutzung der Freisportanlagen im Rahmen der Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung schriftlich bestätigt oder genehmigt wurde.

### § 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Freisportanlagen. Die Nutzer sollen dort ungestört ihrer sportlichen Betätigung nachgehen können. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Nutzer und Besucher.

### § 3 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Rehau betreibt und unterhält die Freisportanlagen als öffentliche Einrichtung. Sie dient der körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Sports.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Bestehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.
- (4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Freisportanlagen zu verwenden.

## § 4 Benutzungsrecht

- (1) Die Freisportanlagen stehen während der Betriebszeit dem Nutzer zur zweckentsprechenden Nutzung und dem Besucher öffentlicher Veranstaltungen in den Freisportanlagen jeweils nach Maßgabe dieser Satzung und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung oder der Besuch nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Freisportanlagen nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren benutzen oder besuchen.
- (4) Betrunkenen ist das Benutzen oder Besuchen der Freisportanlagen verboten.

## § 5 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Freisportanlagen dienen vorrangig der Erfüllung des lehrplanmäßigen Unterrichts der Schulen der Stadt Rehau in den Monaten, in denen die Witterung einen Unterricht im Freien zulässt. Die Nutzungszeiten entsprechen dabei im Wesentlichen denen der Sporthalle, die zu Schuljahresbeginn zwischen den Schulen abgestimmt und festgelegt wurden.
- (2) Für nicht vom lehrplanmäßigen Schulbetrieb benötigte Zeiten sowie nach Beendigung des Schulbetriebs und am Wochenende stehen die Freisportanlagen für schulische Nutzungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie für die nicht gewerbliche Nutzung durch Rehauer Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen für deren Übungs-, Trainings- und Turnierzwecke zur Verfügung. Die Nutzung der Freisportanlagen durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Jede Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Rehau.
- (3) Nicht im Rahmen der Absätze 1 und 2 belegte Zeiten können auch von auswärtigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Unternehmen für deren Bedienstete und auch zur gewerblichen Nutzung, z.B. für Gesundheitskurse, nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Rehau genutzt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung für diese nutzungen besteht kein Anspruch.

## § 6 Öffnungs- und Betriebszeiten

- (1) Die Stadt Rehau bestimmt die jährliche Betriebszeit, insbesondere eventuelle Schließungszeiten während der Schulferien oder aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten, und gibt diese auf geeignete Art und Weise, z.B. durch Aushang im Bereich des Sportzentrums oder über das Amtsblatt der Stadt Rehau, bekannt.

- (2) Für die täglichen Öffnungszeiten gilt Folgendes:
- Außerhalb der Schulferien stehen die Freisportanlagen von Montag bis Freitag für den Schulbetrieb ab 07:30 Uhr zur Verfügung, solange wie es die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Nutzungszeiten vorsehen. Im Anschluss daran stehen die Freisportanlagen für die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zur Verfügung.
  - Am Wochenende und – sofern eine Nutzung durch die Stadt Rehau genehmigt wurde – in den Schulferien stehen die Freisportanlagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nutzung genehmigt wurde, zur Verfügung.
  - Die Öffnungszeit der Freisportanlagen endet mit dem Ende der für den jeweiligen Tag genehmigten letzten Nutzung, spätestens um 22:00 Uhr. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass die Freisportanlagen einschl. der Duschen und Umkleiden pünktlich zum Ende der Nutzungszeit verlassen werden.

## § 7

### **Verantwortung, Haftung, Aufsichtsperson der Nutzer, Besucher und zur Nutzung berechtigten Organisationen**

- Die Freisportanlagennutzer und -besucher oder deren Aufsichtspersonen haften für alle Schäden, die sie bei der Nutzung oder bei Besuch der Freisportanlagen der Stadt oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei besonderen Verunreinigungen der Freisportanlagen hat die verursachende Person die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Freisportanlagen ergebenden Gefahren, haben die Nutzer und Besucher die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Nutzer und Besucher sowie die zur Sicherheit eines geordneten Freisportanlagenbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Die Nutzung und der Besuch der Freisportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Stadt Rehau ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- Für jede Nutzung der Freisportanlagen ist von der zur Nutzung berechtigten Organisation eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Das eigene Aufsichtsrecht und die eigene Aufsichtspflicht der Stadt Rehau bleiben dadurch unberührt.
- Während der Benutzerstunden trägt die zur Nutzung berechtigte Organisation die volle Verantwortung für den von ihr betreuten Personenkreis. Sie haftet für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art, ggf. als Gesamtschuldner zusammen mit dem persönlich Haftungspflichtigen. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Festgestellte Schäden an den Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Stadtverwaltung kann die Stadt Rehau dem jeweiligen Nutzer, Besucher oder der zur Nutzung berechtigten Organisation das Betreten und Benutzen der Freisportanlagen zeitweilig oder ständig untersagen. Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVFG.

## § 8 Haftung der Stadt Rehau

- (1) Die Stadt Rehau haftet für ihre Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Haftung durch die Stadt Rehau ist ausgeschlossen
  - a) für Geld, Kleidung, Wertsachen usw.,
  - b) für Schäden, die den Nutzern oder Besuchern von Dritten zugefügt werden.
- (3) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem städtischen Personal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt Rehau geltend gemacht werden.
- (4) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt die Stadt Rehau keine Haftung.

## § 9 Reservierung für Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung

- (1) Nutzungszeiten nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind generell schriftlich mittels entsprechendem Formular rechtzeitig vor Inanspruchnahme bei der Stadt Rehau zu buchen. Buchungen werden nach Jahresbuchungen (Montag bis Freitag) und Wochenendbuchungen (Samstag und Sonntag) unterschieden. Die Buchungen sollen bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres eingereicht werden und die benötigten Zeiten für die gesamte Saison nennen.
- (2) Nach Vorliegen aller Buchungswünsche stellt die Stadtverwaltung einen Belegungsplan zusammen. Bei evtl. Überschneidungen entscheidet der 1. Bürgermeister, wer die Nutzungszeiten erhält. Ein entsprechender Buchungsplan kommt im Bereich der Freisportanlagen zum Aushang.
- (3) Nicht belegte Zeiten können während der Saison noch gebucht werden.
- (4) Verbindlich gebuchte Zeiten sind zu bezahlen, egal, ob der Buchende die Nutzung tatsächlich wahrnimmt oder nicht, und können nachträglich nicht mehr vermindert werden.
- (5) Gebuchte Nutzungszeiten sind einzuhalten und dürfen, auch wenn kein Nachfolgenutzer vorhanden ist bzw. bei Ende der täglichen Öffnungszeit, nicht überzogen werden.

## § 10 Zutritt

Die Freisportanlagen dürfen nur mit für den jeweiligen Untergrund geeigneten Sportschuhen betreten werden. Insbesondere gilt, auf der 100-m-Kunststoff-Bahn dürfen nach den aushängenden Richtlinien des Kunststoffbahn-Herstellers für Wettkampfzwecke zugelassene Spikes getragen werden.

## § 11

### Verhalten auf den Freisportanlagen

- (1) Die Freisportanlagennutzer und -besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Sie haben die Benutzungssatzung einzuhalten.
- (2) Die jeweilige Aufsicht hat sich vor Beginn und Schluss der Übungszeit zu überzeugen, dass die genutzten Anlagen sowie Umkleiden und Duschen sauber und geordnet übernommen bzw. überlassen werden. Jede verursachte Verunreinigung und Unordnung ist zu beseitigen. Festgestellte Mängel bzw. verursachte Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Für den Sportbetrieb in den Freisportanlagen dürfen nur die dafür vorgesehenen, in den Abstellräumen der Freisportanlagen befindlichen Geräte verwendet werden.
- (4) Das Rutschen und Schleifen von Turneräten und sonstigen zur Ausübung des Sportbetriebs notwendigen Hilfsmitteln auf den Einrichtungen der Freisportanlagen ist verboten.
- (5) Nach Beendigung des Sportbetriebs sind die benutzten Geräte wieder in die Abstellräume zurückzubringen.
- (6) Sportgeräte, Matten und sonstige Hilfsmittel aus der Dreifachturnhalle dürfen auf den Freisportanlagen nicht verwendet werden. Ausnahmen hierfür dürfen nur die Hausmeister bzw. die Stadtverwaltung erteilen.
- (7) Die Umkleide- und Duschräume der Freisportanlagen dürfen keinesfalls zum Abstellen von Sportgeräten oder Hilfsmitteln verwendet werden. Die Reinigung von Sportschuhen in den Duschen ist streng untersagt.
- (8) Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist auf den eigentlichen Zweck des Umkleidens zu beschränken. Der Aufenthalt zum Zweck des geselligen Beisammenseins nach der Freisportanlagennutzung ist verboten. Auf sparsamen Wasserverbrauch in den Wasch- und Duschräumen ist zu achten. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgedreht ist.
- (9) Die Benutzung der Trainingsbeleuchtung ist nur in Absprache mit dem städtischen Personal möglich.

## § 12

### Aufsicht durch die Stadt Rehau

- (1) Die Hausmeister des Sportzentrums bzw. in deren Vertretung das Personal des Hallenbades während der Hallenbadsaison, in dieser Satzung städtisches Personal genannt, sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (2) Das städtische Personal übt das Hausrecht in den Freisportanlagen aus. Es kann Nutzer aus den Freisportanlagen verweisen, die
  - a) sich sittenwidrig oder ärgerniserregend verhalten,
  - b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - c) andere Nutzer oder Besucher belästigen,
  - d) Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
  - e) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Nutzungssatzung verstößen.
- (3) Widersetzungen bei Verweisen aus den Freisportanlagen ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
- (4) Dem städtischen Personal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (5) Wünsche und Beschwerden sind dem städtischen Personal oder bei der Stadtverwaltung vorzubringen.

### **§ 13 Verkauf, Ausschank und Verzehr von Speisen und Getränken**

- (1) Die Stadt Rehau entscheidet über die Genehmigung zum Verkauf und Ausschank von Speisen und Getränken im Rahmen von Veranstaltungen im Bereich der Freisportanlagen.
- (2) Speisen und Getränke dürfen nur in unzerbrechlichen Behältnissen abgegeben oder mitgebracht werden, sämtlicher Müll ist entweder wieder mitzunehmen oder in die im Freisportanlagenbereich bereitstehenden Müllbehälter zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen stattfinden.
- (3) Diese Regelung gilt ausdrücklich nur während der Veranstaltungsdauer bzw. während der Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten. Nach deren Ende, insbesondere in den Umkleidekabinen, gilt das grundsätzliche Verbot sämtlicher Speisen und Getränke.

### **§ 14 Fundgegenstände**

Gegenstände, die auf den Freisportanlagen aufgefunden werden, sind beim städtischen Personal, ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Die Gegenstände werden dort einen Monat verwahrt und danach, soweit sie einen Wert von 5,00 Euro übersteigen, an das städtische Fundamt abgegeben.

### **§ 15 Eintrittsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Freisportanlagen sind in einer eigens dafür erstellten Gebührensatzung festgelegt.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Nutzung der Freisportanlagen durch Personen, die von der Nutzung ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2 - 4), ohne vorherige Genehmigung der Stadt Rehau (§ 5 Abs. 2 letzter Satz), außerhalb der jährlichen Betriebs- und täglichen Öffnungszeit (§ 6 Abs. 1 und 2), mit ungeeignetem Schuhwerk (§ 10) sowie die Verursachung von Schäden an den Freisportanlagen bzw. deren Nutzern oder Besuchern (§ 7 Abs. 1), die Verunreinigung der Freisportanlagen (§ 7 Abs. 2), die Nichteinhaltung der Aufsichtspflicht (§ 7 Abs. 5) und der Verstoß gegen die Pflichten gem. § 11 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinnes des Absatzes 1 können gem. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Vorsatz oder bei Fahrlässigkeit mit Geldbußen in Höhe der gesetzlichen Vorgaben geahndet werden.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.12.1979 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.06.2015 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 26.06.2015

gez.  
Abraham  
1. Bürgermeister